

ESF

in Nordrhein-
Westfalen

In Menschen investieren.

ESF-Förderhandbuch 2014 – 2020

Leitfaden mit allgemeinen Hinweisen für interessierte Antragstellende und Zuwendungsempfangende



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Weiterführende Links.....	3
1. Der Europäische Sozialfonds in NRW – Förderphase 2014 - 2020.....	4
Schwerpunkte und spezifische Ziele	4
Querschnittsziele für alle Programme	5
2. Allgemeine Hinweise zum Förder- und Abwicklungsverfahren	6
2.1. Förderprogramme und -konditionen in NRW	6
Allgemeine Förderprinzipien.....	6
2.2. Antragsverfahren und Beratung	6
2.3. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren.....	7
2.4 Monitoring und Evaluation	9
2.4.1. Informationen zu ABBA-Online und BISAM	9
Dokumentationspflicht für Zuwendungsempfänger – Datenerfassung mit ABBA-Online	9
Projektabwicklung durch Bewilligungsbehörden – Datenerfassung mit BISAM	10
2.4.2. Informationen zur Evaluation.....	10
2.5. Öffentlichkeitsarbeit für Zuwendungsempfangende	11
2.6. Transparenz und Liste der Vorhaben.....	11
3. Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	12
3.1. Operationelles Programm (OP) NRW	12
3.2. ESF-Förderrichtlinie NRW	12
4. Organisation und beteiligte Institutionen	13
Anhang	17

Einleitung

Das vorliegende Förderhandbuch bietet einen Leitfaden zur Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) in Nordrhein-Westfalen für die Förderphase 2014 bis 2020.

Es richtet sich an alle Interessierte und Beteiligte und gibt einen Überblick zu Grundlagen sowie Abwicklungs- und Verfahrensweisen zur Umsetzung der ESF-Programme in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, die Transparenz im Bereich der Förderaktivitäten zu verbessern und kompakte Informationen insbesondere für Antragstellende und Zuwendungsempfangende bereitzuhalten.

Mit dem Förderhandbuch wird zudem allen Interessierten die aktuelle Fassung der ESF-Förderrichtlinie zur Verfügung gestellt.

Die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie)* ist im Anhang im vollständigen und derzeit gültigen Wortlaut dokumentiert. Die Anlage 1 zur ESF-Förderrichtlinie informiert zu (abweichenden) Zuständigkeitsregelungen.

Im Anhang dieses Förderhandbuchs sind ebenfalls die Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für die Einzelprojekte aus dem ESF dokumentiert.

Das MAGS bietet interessierten Antragstellern auch die Möglichkeit, sich an Aufrufen zu beteiligen. Dabei handelt es sich um Projektaufrufe, die neben den regulären Programmen des OP laufen. Informationen zu den aktuellen Aufrufen sind unter <http://www.mags.nrw/> zu finden.

Weiterführende Links

Über das Internetportal <http://www.mags.nrw/> erhalten Zuwendungsempfangende, interessierte Antragsteller und Bewilligungsbehörden umfassende Informationen zur ESF geförderten Arbeitspolitik in NRW, zu Förderangeboten und Praxisbeispielen. Weiterhin erhalten sie Informationen und Downloads für das Berichtswesen, für Antragsvordrucke sowie über Ansprechpersonen. Darüber hinaus stehen hier Informationen und Downloads zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die [Liste der Vorhaben](#) bereit.

1. Der Europäische Sozialfonds in NRW – Förderphase 2014 - 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist Teil des Strukturfonds der Europäischen Union. Er zielt auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ab. Zu diesem Zweck unterstützt der ESF Maßnahmen, deren Ziel es ist, Arbeitslosigkeit zu verhindern, den Zugang zur Beschäftigung und die Beteiligung am Erwerbsleben zu verbessern, Qualifikationen und Fähigkeiten der Menschen zu fördern und Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

Für die Umsetzung der NRW-Arbeitsmarktpolitik ist der Europäische Sozialfonds von zentraler Bedeutung. Von 2014 bis 2020 stehen in NRW rund 1.254 Millionen Euro zur Verfügung, die zur Hälfte (oder rd. 627 Millionen Euro) aus dem ESF stammen.

Auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programms 2014 - 2020 für NRW (OP) werden Maßnahmen unterstützt, die bestimmten Schwerpunkten („Prioritätsachsen“) und spezifischen Zielen zugeordnet werden können.

Schwerpunkte und spezifische Ziele

Prioritätsachse A: Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

Investitionspriorität: *Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt*

Spezifische Ziele:

- Verbesserte Koordinierung zur Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Verbesserung der beruflichen Gesundheit von jungen Menschen nach Austritt aus der allgemeinbildenden Schule

Investitionspriorität: *Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel*

Spezifische Ziele

- Steigerung der Innovationsaktivität und der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen
- Sicherung des Fachkräfteangebots

Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut

Investitionspriorität: *Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit*

Spezifische Ziele:

- Verbesserung der Teilhabe- und Beschäftigtenchancen arbeitsloser Menschen
- Sozialräumliche Armutsbekämpfung bei langzeitarbeitslosen Menschen und Zuwanderern
- Unterstützung der Inklusion behinderter Menschen

Prioritätsachse C: Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Investitionspriorität: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen

Spezifische Ziele:

- Verbesserung der Grundbildung
- Unterstützung der Weiterbildung pädagogischen Personals

Investitionspriorität: Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung

- Weiterentwicklung der Ausbildungssysteme hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsmarktes und Verbesserung der Arbeitsmarktqualität

Querschnittsziele für alle Programme

Für alle Programme und Aktivitäten gelten durchgängig folgende Querschnittsziele:

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Diskriminierende Praktiken auf dem Arbeitsmarkt hemmen die Entfaltung der vorhandenen Potentiale der Erwerbsfähigen, die wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Unternehmen sind. In Hinblick auf chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabebedingungen am Arbeitsmarkt werden die benachteiligten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt (Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Langzeitarbeitslose) gezielt an der ESF-Förderung beteiligt.

Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltigkeit stellt ein Qualitätskriterium für Politik dar und betrifft die anhaltende Wirksamkeit politischer Maßnahmen sowohl in ökonomischer, sozialer wie auch ökologischer Hinsicht. Infolge der demografischen Entwicklung hat in den letzten Jahren für die Perspektive der Nachhaltigkeit der Aspekt der Altersstruktur einer Gesellschaft an Bedeutung gewonnen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Gleichstellung von Frauen und Männern wird als drittes Querschnittsziel in allen Programmphasen und Prioritätsachsen des Programms beachtet. Daher wird Nordrhein-Westfalen den ESF unter anderem auch für eine Erweiterung des Berufswahlspektrums von jungen Frauen und Männern, für familienbewusste Ausbildungsangebote, Erleichterungen bei der Berufsrückkehr, sowie (übergreifend) für die allgemeine Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen einsetzen.

Weitere Informationen und Links finden Sie im [Kapitel 3](#) allgemeine Rechtsgrundlagen.

2. Allgemeine Hinweise zum Förder- und Abwicklungsverfahren

2.1. Förderprogramme und -konditionen in NRW

Den im Operationellen Programm (OP) genannten Zielsetzungen für NRW entspricht ein modernes, weit gefächertes Förderangebot. Angesichts der arbeitspolitischen Herausforderungen stehen innovative Programme und bewährte Instrumente zur Verfügung, die aus Mitteln des Landes und des ESF finanziert werden.

In der ESF-Förderrichtlinie, im *Programmteil*, sind die Förderkonditionen für die einzelnen Programme entlang der Investitionsprioritäten sowie der Technischen Hilfe (Prioritätsachse D) detailliert beschrieben.

Gesonderte Hinweise zum Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für die Einzelprojekte aus dem ESF sind dem [Informationsblatt im Anhang](#) zu entnehmen.

Allgemeine Förderprinzipien

Kofinanzierung: Die Strukturfonds-Förderprogramme der Europäischen Kommission gewähren Projekten keine Vollfinanzierung aus EU-Mitteln, Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein nationaler Finanzierungsquellen aus öffentlichen oder auch privaten Mitteln.

Für die ESF-geförderten Programme gilt grundsätzlich das *Prinzip der Additionalität*. D. h. es sind zusätzliche Maßnahmen. Die Unterstützung des ESF darf also nicht die regulären Mittel für die Arbeitsmarktpolitik ersetzen. Deshalb ist eine Unterstützung von gesetzlich geregelten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch Mittel aus dem ESF nicht möglich.

In Deutschland ist zudem zu beachten, dass ein Vorhaben nur aus *einem* ESF-Programm gefördert werden kann. Das bedeutet, dass Vorhaben, die aus dem Landes-OP gefördert werden, nicht gleichzeitig mit ESF-Mitteln aus dem OP des Bundes bzw. eines anderen (Bundes-)Landes unterstützt werden können.

2.2. Antragsverfahren und Beratung

Förderanträge sind grundsätzlich bei der Bezirksregierung zu stellen, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Antragsformulare sind zu erhalten über die zuständigen Bezirksregierungen, Dezernat 34, Bereich Arbeitsmarktpolitische Förderprogramme oder unter www.mags.nrw

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist derjenige Bezirk maßgebend, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren/seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Teil der Maßnahme stattfindet. Befindet sich der Sitz der Antragstellenden außerhalb von NRW, ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Abweichend von der örtlichen Zuständigkeit ergeben sich für einzelne Förderbereiche besondere Zuständigkeiten. Informationen dazu enthält die [Anlage 1 der ESF-Förderrichtlinie](#).

Abhängig von dem Fördergegenstand, für den eine Zuwendung beantragt werden soll, sind zum Teil vor Antragstellung bestimmte Regeln zu beachten, z.B. regionale Beteiligung, Bewertung der Projekt-konzeption, Beteiligung einer Beratungsstelle.

Ob solche Regelungen für den Fördergegenstand, für den eine Zuwendung beantragt werden soll, zu beachten sind, erfahren Antragstellende bei den zuständigen Stellen. Dort ist man auch bei sonstigen Fragen zur Antragstellung behilflich.

- [Bezirksregierung Arnsberg](#)
- [Bezirksregierung Detmold](#)
- [Bezirksregierung Düsseldorf](#)
- [Bezirksregierung Köln](#)
- [Bezirksregierung Münster](#)

Die 16 Regionalagenturen in NRW bieten als Anlaufstelle für regionale Kooperationspartner vielfältige Serviceleistungen. Dazu gehören auch die Information über Fördermöglichkeiten sowie die Beratung von Projektträgern, Antragstellern und Unternehmen in Zusammenhang mit geplanten Vorhaben des Landes in der Region.

- [Zu den Regionalagenturen](#)

Unter <http://www.mags.nrw/> in der Rubrik „Europäischer Sozialfonds / Informationen für Zuwendungsempfänger“ stehen die aktuellen Antragsvordrucke sowie die [Bescheidanlagen](#) zur Information der Zuwendungsempfänger zum Herunterladen bereit.

2.3. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

Nach Antragstellung erhalten die Antragsteller von der jeweils zuständigen Bezirksregierung zunächst eine Eingangsbestätigung und nach Antragsprüfung einen Bescheid.

Zu beachten ist, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Soweit der Beginn eines Vorhabens unaufschiebbar ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag den *vorzeitigen Maßnahmebeginn* zulassen.

Für das Abrechnungsverfahren gelten die Regelungen der ANBest-ESF. Die Abrechnung erfolgt durch Funktionspauschalen, Programmpauschalen oder Realkostenerstattung.

Die **Funktionspauschalen** finden Anwendung bei:

- Kommunale Koordinierung
- Starthelfende
- Beschäftigentransfer
- Jugend in Arbeit Plus
- Erwerbslosenberatungsstellen
- ÜLU Handwerk
- Regionalagenturen
- Einzelprojekte

Die **Programmpauschalen** finden Anwendung bei:

- Kooperative Ausbildung
- Verbundausbildung

-
- Produktionsschule.NRW
 - Teilzeitberufsausbildung/ Kinderbetreuung
 - 100 zusätzliche Ausbildungsplätze
 - Weiterbildungsberatung
 - Beratung zur beruflichen Entwicklung
 - ÖGB
 - Arbeitslosenzentren
 - LEW
 - ÜLU Handwerk

Die **Realkosten** finden Anwendung bei:

- Prüfungsgebühren für Jugendliche
- Potentialberatung
- Bildungsscheck
- ÜLU Industrie & Handwerk

Maßnahmebezogene Sachausgaben finden ausnahmsweise Anwendung bei:

- Fachkräfte
- ÖGB-Qualifizierung
- ÜLU-Handwerk-Datenbank
- Regionalagenturen
- Einzelprojekte

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben: Erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen) und der Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Investitionen in die Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken, insbesondere unbebaute oder bebaute Grundstücke, Baumaßnahmen, produktive und sonstige Investitionen.

Für den Fall, dass Ihnen maßnahmebezogene Sachausgaben bewilligt wurden, ist der Kauf von Gegenständen mit einem Anschaffungspreis bis maximal 410 € (netto) zulässig. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist stets der Anschaffungspreis für den jeweiligen Gegenstand maßgebend, unbeachtlich des prozentualen Einsatzes im Projekt. Der Kauf solcher Sachgüter ist somit zuwendungsfähig, sofern sie nach Bewertung des MAGS, insbesondere der AG Einzelprojekte und der Bewilligungsbehörde, für die Umsetzung des Projektes zweckmäßig und sinnvoll (notwendig) sind. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

Jede öffentliche Förderung auf Basis der ESF-Programme muss grundsätzlich den formellen und materiellen Anforderungen der *Gemeinschaftsregeln überstaatliche Beihilfen* genügen.

Als *staatliche Beihilfe* gilt nach Artikel 107 (1) EG-Vertrag jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird, den Wettbewerb zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Artikel 108 (3) EG-Vertrag legt fest, dass jede Beihilfe und jede Beihilferegelung vor ihrer Vergabe bei der Europäischen Kommission anzumelden (Anzeigepflicht) und ggf. von ihr zu genehmigen ist (Notifizierungspflicht). Von der Anzeige- bzw. der Notifizierungspflicht gibt es jedoch Ausnahmen.

Die Prüfung, ob eine beantragte Zuwendung beihilferechtliche Relevanz hat und ob einer der dargestellten Ausnahmetatbestände zutreffend ist, erfolgt durch die Verwaltungsbehörde für den ESF oder eine der zwischengeschalteten Stelle.

Folgende weitergehende Informationsmaterialien stehen zum Herunterladen bereit:

- [Leitfaden für staatliche Beihilfen \(PDF\)](#)
- [allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(PDF\)](#)
- [Verordnung zu De-minimis - Beihilfen \(PDF\)](#)
- [Häufig gestellte Umsetzungsfragen zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vom 25. Juni 2008](#)
- [Muster zur Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe](#)
- [Muster einer De-minimis-Bescheinigung](#)
- [Hinweise für die Bewilligung von De-minimis-Beihilfen](#)

2.4 Monitoring und Evaluation

Für die arbeitsmarktpolitische Steuerungsaufgabe der NRW-Landesregierung sind Monitoring und Evaluation von zentraler Bedeutung, um ihre Politik effektiv und effizient auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten.

2.4.1. Informationen zu ABBA-Online und BISAM

Unter Monitoring wird allgemein der systematische und kontinuierliche Prozess der Begleitung und Beobachtung auf Basis quantitativer und qualitativer Daten verstanden.

Grundlage für das Programm-Monitoring bilden die Anforderungen der Europäischen Kommission nach Art. 50 und Art. 111 VO (EU) 1303/2013.

Anhand der Monitoring-Daten lässt sich der Verlauf der Programmumsetzung zeitnah abbilden und deren Ergebnisse darstellen und bewerten. Inhaltlich stützt sich das Programm-Monitoring auf ein mit der EU-Kommission vereinbartes Set von Indikatoren.

Die Auswertungen des Monitoring-Systems werden in jährlich der EU-Kommission vorzulegenden Durchführungsberichten gemäß Art. 50 VO (EU) 1303/2013 und Art. 19 VO (EU) 1304/2013 aufbereitet und anschließend spezifische Daten in das Datenbanksystem „SFC 2014“ der EU-Kommission eingepflegt.

Die Durchführungsberichte stehen unter <http://www.mags.nrw/> zum Herunterladen bereit.

Dokumentationspflicht für Zuwendungsempfänger – Datenerfassung mit ABBA-Online

Mit Hilfe der Datenerfassungssoftware ABBA-Online (Automatisiertes Begleit- und Berichtsverfahren Arbeitsmarktprogramme) können Zuwendungsempfangende ihrer Dokumentationspflicht gegenüber den Bewilligungsbehörden komfortabel nachkommen.

Die Zuwendungsempfangenden können alle finanziellen und inhaltlichen Angaben zum Projektverlauf elektronisch erfassen und auf sicherem Wege verschlüsselt an die Bewilligungsbehörde übermitteln. Somit wirken die Zuwendungsempfangenden aktiv am Monitoring und Controlling für das ESF-Berichtswesen mit.

Projekträger einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme sind verpflichtet, der zuständigen Bezirksregierung regelmäßig so genannte Begleitbögen, in denen der Maßnahmeverlauf dokumentiert wird, vorzulegen – jeweils zu den im Bewilligungsbescheid genannten Stichtagen.

Soweit im Bewilligungsbescheid keine anders lautenden Termine enthalten sind, ist der Begleitbogen zum Maßnahmebeginn, zum Stichtag 31.12. des Kalenderjahres sowie zum Ende der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Außerdem sind der Behörde eine Erfolgsprognose für den Zeitraum vier Wochen nach Ende der Maßnahme und eine Erfolgsbeobachtung sechs Monate nach Ende der Maßnahme sowie ein Verwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen.

Projektentwicklung durch Bewilligungsbehörden – Datenerfassung mit BISAM

In NRW wird eine einheitliche Förderdatenbank zur Projektentwicklung im ESF verwendet.

Mit BISAM (BasisInformationsSystem für die ArbeitsMarktpolitik) lässt sich der Gesamtprozess der Projektentwicklung von der Antragsannahme und -erfassung bis hin zum Verwendungsnachweis abbilden. Den Benutzern in den Bewilligungsbehörden ermöglicht das System die Erfassung, Einsichtnahme und Prüfung sämtlicher Projektdaten.

Von hier aus erfolgt nach Erfassung des Projektes mit einem eindeutigen Geschäftszeichen die Erzeugung eines Zugangs zu ABBA-Online. Durch eine bestehende Schnittstellenanbindung an das Kassenverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (HKR-TV) wird hierüber ebenso das Zahlungsmangement für die Zuwendungsempfänger abgewickelt. Alle Daten aus den zu liefernden Begleitbögen der Zuwendungsempfänger laufen hier zusammen und stehen für spätere Auswertungen zur Verfügung. Auch erfolgt ein direkter Import der von den Beratungsstellen des Landes erfassten Daten zum Bildungsscheck, zur Potentialberatung und zur Erwerbslosenberatung.

BISAM stellt damit das zentrale Element der EDV-Systeme im ESF in Nordrhein-Westfalen dar.

2.4.2. Informationen zur Evaluation

Unter Evaluation ist die theoretisch und methodisch reflektierte Analyse und Bewertung von Programmen und Maßnahmen zu verstehen. Es geht um Fragen der Zielerreichung (Effektivität), der Effizienz und der Nachhaltigkeit. Das besondere Interesse richtet sich darauf, die Wirkungen der einzelnen Maßnahmen und Programme zu ermitteln.

Die allgemeine Strukturfondsverordnung VO (EU) 1303/2013 schreibt die Durchführung von Evaluationen vor, um die „Qualität, Effizienz und Kohärenz der Interventionen der Fonds zu steigern sowie die Strategie und die Durchführung der operationellen Programme im Hinblick auf die spezifischen Strukturprobleme der betreffenden Mitgliedstaaten zu verbessern“.

Das Referat II 2 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist als Teil der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) i. S. des Art. 56 und Art. 114 der VO (EU) 1303/2013 verantwortlich für die Bewertung und Evaluation des ESF-Programms 2014 - 2020 für Nordrhein-Westfalen. Alle Evaluationen müssen gemäß Art. 54 (4) VO (EU) 1303/2013 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion obliegt dem Referat II 2 im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe „ESF-Evaluation“. Dieses Gremium beauftragt für bestimmte Evaluationsvorhaben er-

gänzend externe Evaluatoren und koordiniert die ESF-Evaluationsaktivitäten der „Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH“ (G.I.B.). Diese unterstützt mit Begleitprojekten auch die Durchführung von Evaluationen.

Die Evaluierungsstudien stehen unter <http://www.mags.nrw/> zum Herunterladen bereit.

2.5. Öffentlichkeitsarbeit für Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind gehalten, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds aufmerksam zu machen.

Insbesondere sind an der Maßnahme Beteiligte (z. B. Teilnehmende Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF zu informieren.

Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds muss zudem auf sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit Maßnahme (z. B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen) sowie im Schriftverkehr und im Internet angezeigt werden. Die Informationen müssen dabei deutlich und an einer gut sichtbaren Stelle stehen.

Den Zuwendungsempfängern wird mit dem Zuwendungsbescheid eine Berichtspflicht über ihre Öffentlichkeitsarbeit auferlegt. Die Zuwendungsempfänger werden gebeten, die von ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zu dokumentieren.

Das Internetportal <http://www.mags.nrw/> informiert ausführlich zur Informationspflicht für Zuwendungsempfänger und stellt eine Reihe von Materialien zur Verfügung, darunter vor allem Embleme und Logos.

- [Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit für Zuwendungsempfänger und Downloads](#)

2.6. Transparenz und Liste der Vorhaben

Im Rahmen der Transparenzinitiative informiert die EU-Kommission über die Verwendung der EU-Haushaltsmittel und legt Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Ein erster wichtiger Schritt gelang mit der Verabschiedung der Strukturfondsverordnungen für die Förderperiode 2014-2020.

Im Internet werden die Empfänger von Zuschüssen aus den Strukturfonds veröffentlicht. Zunächst werden die Beträge öffentlich gemacht, die für ein Vorhaben bewilligt wurden. Nach Abschluss eines Vorhabens werden dann die tatsächlich gezahlten Summen publiziert.

In die Liste aufgenommen werden nur die institutionellen Empfänger der öffentlichen Gelder. Die Namen von Personen, die an ESF-Maßnahmen teilnehmen, werden nicht veröffentlicht.

- [Liste der Vorhaben der ESF-Landesprogramme NRW \(PDF\)](#)

3. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Grundlage für die ESF-Förderung sind die Vorschriften der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Von grundlegender Bedeutung für die ESF-kofinanzierten Programme in NRW sind das Operationelle Programm (OP) und die ESF-Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds sind weitere Vorschriften der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen als relevant und zu beachten.

- Allgemeine Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission zum ESF
 - VO (EU) Nr. 1303/2013 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates) CPR/Dachverordnung
 - VO (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.12.2013 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates)
- Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW
- Reisekostengesetz NRW

3.1. Operationelles Programm (OP) NRW

Die Maßnahmen der Strukturfonds und somit auch des ESF werden in den Mitgliedstaaten auf Grundlage operationeller Programme durchgeführt. Das Operationelle Programm (OP) ist die Arbeitsbasis für die Mitgliedstaaten oder für eine Region.

Ein Operationelles Programm muss von der EU-Kommission genehmigt werden, erst dann kann mit der Förderung begonnen werden. In Nordrhein-Westfalen wurde das OP am 17.12.2014 von der Europäischen-Kommission genehmigt.

Das OP ist ein strategisches Papier und enthält keine Aufzählung von einzelnen ESF-Förderprogrammen. Diese Verfahrensweise ermöglicht es, dass ESF-Förderprogramme flexibel geändert, eingestellt oder neu aufgelegt werden können, solange sie sich im Rahmen der beschriebenen Strategien bewegen und zur Erreichung der definierten Ziele beitragen.

Zu Zielen und Schwerpunkten im OP informiert [Kapitel 1](#) in diesem Förderhandbuch.

- [Operationelles Programm NRW \(PDF\)](#)

3.2. ESF-Förderrichtlinie NRW

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie) regelt die Zuwendungsverfahren zu den in der Richtlinie genannten Programmen. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz oder einem Vorgesetzten an nachgeordnete Verwaltungsbehörden oder Bedienstete ergeht und deren Wirkbereich grundsätzlich auf das Innenrecht der Verwaltung beschränkt sein sollte. Verwaltungsvor-

schriften beruhen auf dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung und regeln so von oben nach unten Einzelheiten der Tätigkeit nachgeordneter Verwaltungsbehörden. Die ESF-Förderrichtlinie gilt nur für die Bewilligungsbehörden und begründet mangels Außenwirkung keinen Rechtsanspruch für Bürger.

- [ESF-Förderrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung](#)

4. Organisation und beteiligte Institutionen

Die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen erfordert eine komplexe Organisationsstruktur. Im Folgenden werden die beteiligten Institutionen mit ihren wichtigsten Aufgabenbereichen kurz vorgestellt.

Verantwortliche Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für eine wirksame, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Operationellen Programms (OP). Sie koordiniert zudem die aus dem ESF mitfinanzierten Arbeitsmarktprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und trägt die Verantwortung für deren Gesamtsteuerung. Für das OP des Landes Nordrhein-Westfalen sind dies die Referat II 1 und II 2 im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAIS).

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde werden in Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013 geregelt.

- [Die Verordnung \(PDF\)](#)

Kontakt:

Leiter der Verwaltungsbehörde:

Herr Daniel Jansen

Tel.: 0211/855-3288

Fax: 0211/855-3002

Mail: daniel.jansen@mags.nrw.de

Vertreter des Leiters der Verwaltungsbehörde:

Herr Sven-Axel Köster

Tel.: 0211/855-3338

Fax: 0211/855-3002

Mail: sven-axel.koester@mags.nrw.de

Zwischengeschaltete Stellen als Bewilligungsbehörden

Die Projektbewilligungen werden durch gesonderte Bewilligungsbehörden als „zwischengeschaltete Stellen“ vorgenommen. Diese Bewilligungsbehörden wickeln die mit dem ESF kofinanzierten Projekte im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsbehörde und der inhaltlichen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums administrativ ab.

Sie prüfen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen, die Beachtung des Vergaberechtsrahmens und die ordnungsgemäße Mittelverwendung (Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisprüfung), einschließlich der Einhaltung sonstiger nationaler und europäischer Vorschriften.

Darüber hinaus sind die Bewilligungsbehörden auch für die Datenerfassung, das ESF-Begleitsystem sowie das ESF-Controlling und die EU-Finanzkontrolle auf Projektebene zuständig.

Ab dem 01.01.2008 ist die Bewilligung von ESF-Projekten auf die fünf Bezirksregierungen des Landes, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster übertragen worden.

Bescheinigungsbehörde als Abrechnungs- und Nachweisstelle

Die Bescheinigungsbehörde fungiert als Abrechnungs- und Nachweisstelle für die von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und ist beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, Abteilung Arbeit und Qualifizierung als Referat II 3 angesiedelt.

Sie erstellt die Zahlungsanträge, bescheinigt die Ausgabenerklärungen und übermittelt diese der Kommission. Darüber hinaus führt sie Stichprobenprüfungen und ggf. Systemprüfungen bei den zwischengeschalteten Stellen und bei Bedarf Prüfungen vor Ort bei den Begünstigten durch.

Ab dem 01.04.2010 ist die Bescheinigungsbehörde für das Erfassungs- und Berichtswesen von Unregelmäßigkeiten federführend zuständig. Die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde sind in Art. 126 VO (EU) Nr. 1303/2013 geregelt.

Kontakt:

Leiterin der Bescheinigungsbehörde:

Frau Barbara Agbor

Tel.: 0211/855-3549

Fax: 0211/855-3418

Mail: barbara.agbor@mags.nrw.de

Prüfbehörde

Die Prüfbehörde ist gem. Art. 127 VO (EU) Nr. 1303/2013 als eigenständige Organisationseinheit einzurichten. Sie ist in der Förderperiode 2014-2020 als Referat I C 5 EU-Finanzkontrolle, Prüfbehörde beim Finanzministeriums NRW angesiedelt.

Die Prüfbehörde führt die in der Strukturfondsverordnung vorgesehenen Aufgaben nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung weisungsfrei durch. Sie ist unabhängig von der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde tätig und arbeitet nach international anerkannten Prüfstandards.

Die Prüfbehörde informiert die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde regelmäßig über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Prüfungen und Kontrollen. Daneben kann sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Empfehlungen zu Programmverbesserungen und zur künftigen Vermeidung von Fehlern geben und wirkt auf Wunsch der Verwaltungsbehörde beratend im Vorfeld geplanter Programmänderungen mit, wobei sie nicht in die Entscheidung und Umsetzung einbezogen ist.

Kontakt:

Leiter der Prüfbehörde:

Herr Rolf Hameister

Tel.: 0211 / 4972-2426

Fax: 0211 / 4972-4699

E-mail: rolf.hameister@fm.nrw.de

ESF-Begleitausschuss

Für die Begleitung und Steuerung des ESF in Nordrhein-Westfalen ist ein Begleitausschuss eingerichtet worden. Dieser nimmt die nach Art. 110 der Verordnung (EU) 1303/2013 vorgesehenen Aufgaben wahr. Im Rahmen der Programmbegleitung wacht der Begleitausschuss partnerschaftlich mit der Verwaltungsbehörde darüber, dass das operationelle Programm ordnungsgemäß durchgeführt wird und hat dazu die in Artikel 110 ff. festgelegten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse.

Der Vorsitz des ESF-Begleitausschusses obliegt dem Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, stellvertretend dem Abteilungsleiter der Abteilung II „Arbeit und Qualifizierung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Der Begleitausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Näheres zur Zusammensetzung und zum Aufgabenbereich ist in der Geschäftsordnung des ESF-Begleitausschusses geregelt.

Regionalagenturen (nachrichtlich - ohne Funktion im ESF)

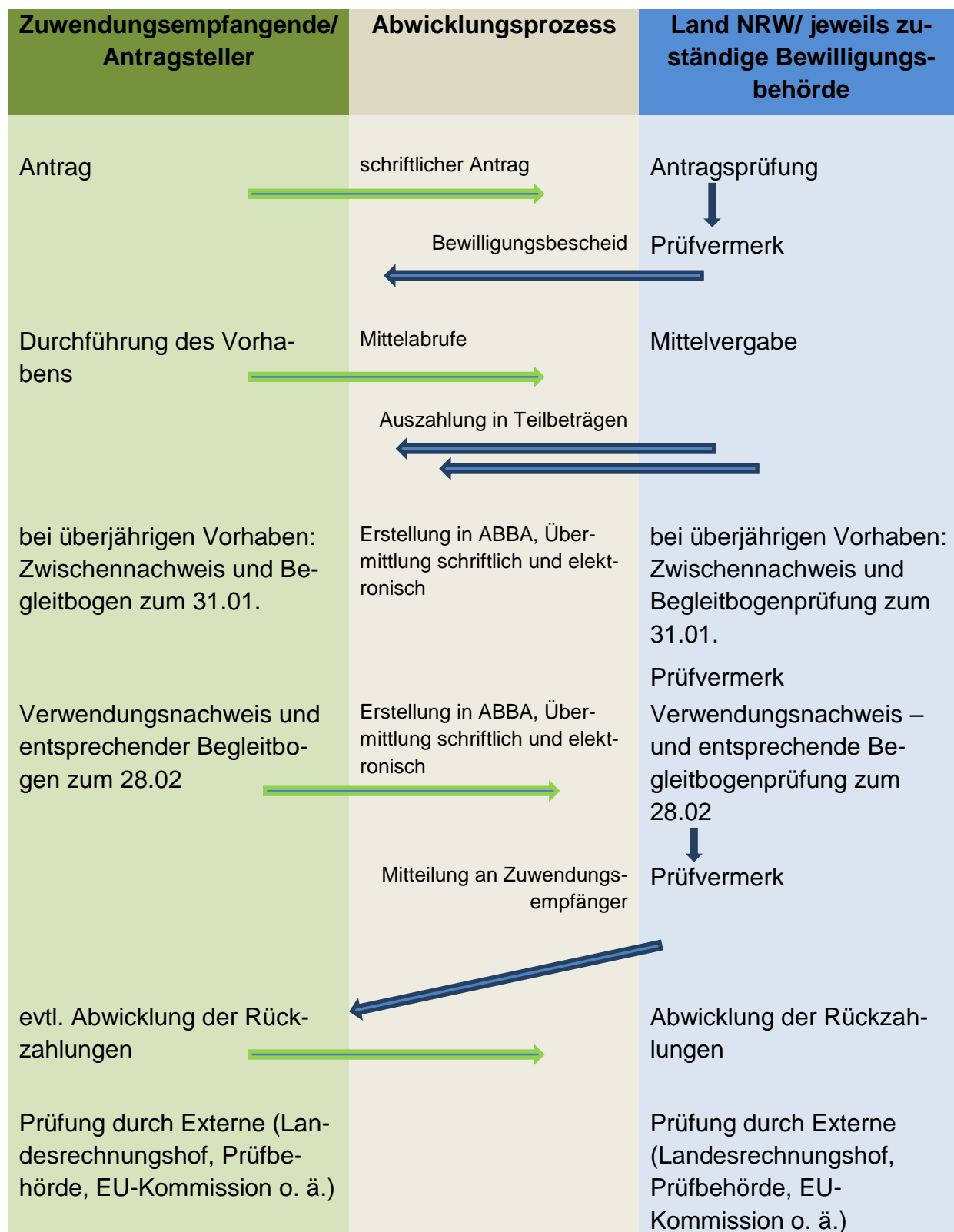
Die 16 Regionalagenturen unterstützen im Rahmen der Arbeitspolitik die Umsetzung der Vorhaben des Landes vor Ort und informieren die regionale Öffentlichkeit.

Als Anlaufstelle für regionale Kooperationspartner bieten sie vielfältige Serviceleistungen:

- Information über Fördermöglichkeiten und Beratung von Projektträgern, Antragstellern und Unternehmen in Zusammenhang mit geplanten Vorhaben des Landes in der Region;
- Koordinierung von Aktivitäten unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung;
- Ansprache von Unternehmen und ihre Vernetzung;
- Entgegennahme von Förderanträgen und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde.

Die Regionalagenturen leisten als Geschäftsstelle die organisatorische und fachliche Unterstützung von Lenkungskreis und Facharbeitskreisen in der Region.

Vereinfachte Darstellung der Abwicklung von Zuwendungsmaßnahmen im Rahmen der Förderung durch den ESF 2014 – 2020



Das Schema skizziert das Verfahren von Zuwendungsmaßnahmen im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020.

Anhang

I. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden, kurz [ESF-Förderrichtlinie](#), in vollständigem und derzeit gültigem Wortlaut mit den allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen unter Beteiligungen des Europäischen Sozialfonds (ANBest-ESF).

II. [Informationsblatt](#): Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für Einzelprojekte aus dem ESF